

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SSP STARK personal service gmbH

§ 1 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

SSP STARK personal service gmbH und Auftraggeber verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (BGBl1988/196idgF).

§ 2 Anwendungsbereich

Die SSP STARK personal service gmbH (kurz STARK), ist Inhaberin der Gewerbeberechtigungen für Personalleasing und Personalberatung. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die von STARK im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung für gewerbliches Personal und der Arbeitskräftevermittlung gewerbliches Personal mit ihren Kunden (Auftraggeber) abgeschlossen werden. Vertragliche Beziehungen bestehen nur zwischen STARK und Auftraggeber. Vereinbarungen zwischen STARK und Auftraggeber bedürfen der Schriftform. E-Mail steht der Schriftform gleich, wenn STARK und der Auftraggeber dies ausdrücklich vereinbaren. Diese AGB gelten nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern ausdrücklich auch für sämtliche weiteren Geschäfte, wie insbesondere Folge- und Zusatzaufträge. Diese AGB gelten auch dann fort, wenn STARK über einen ursprünglichen Endtermin Arbeitskräfte zur Verfügung stellt oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften mündlich erfolgt ist. Abweichende Bestimmungen und ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die übrigen Bestimmungen unberührt. STARK erklärt, Verträge nur aufgrund dieser AGB abschließen zu wollen. Allfälligen Vertragsbedingungen der Auftraggeber wird ausdrücklich widersprochen. Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber oder durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch STARK oder – ohne Unterfertigung – durch Aufnahme der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte zustande.

§ 3 Arbeitskräftevermittlung gewerbliches Personal

STARK schlägt geeignete Kandidaten auf Grund des Anforderungsprofils des Auftraggebers vor. Diese werden sofort, oder nach einer zwischen STARK und dem Auftraggeber vereinbarten Überlassungsdauer, übernommen. Das Vermittlungshonorar beträgt drei Bruttomonatsgehälter, und bezieht sich auf den Jahresbruttolohn inkl. Sonderzahlungen, Zulagen, Provisionen und Zuschläge gemäß dem für den übernommenen Kandidaten maßgeblichen Kollektivvertrag. Der Honoraranspruch entsteht, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und einem von STARK vorgeschlagenen Kandidaten zustande kommt oder der Kandidat ohne Abstimmung mit STARK über einen anderen Arbeitskräfteüberlasser eingesetzt wird. Sonderleistungen wie besondere Auswahlverfahren, Reisekosten, Nebenkosten, Eignungstests der Kandidaten oder Portokosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Bei der anzeigengestützten Personalsuche wird der Leistungsumfang vor Auftragserteilung individuell festgelegt und nach der Durchführung gemäß den getroffenen Vereinbarungen berechnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Eignung der von STARK vorgeschlagenen Kandidaten zu prüfen. Mit Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem Arbeitnehmer, trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. STARK haftet nicht für Schäden beim Auftraggeber, die sich wegen einer eventuellen Nichteignung des Kandidaten ergeben.

§ 4 Allgemeine Vereinbarungen

Hat sich ein durch STARK vorgeschlagener Kandidat bereits in den letzten 4 Monate unabhängig von dem erteilten Auftrag beim Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, STARK unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen zu unterrichten. In diesem Fall wird STARK keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Bewerbers erbringen. Wenn der Auftraggeber diesbezüglich ausdrücklich weitere Leistungen seitens STARK wünscht, kann dies vereinbart werden. Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber nach Übermittlung geeigneter Kandidatendossiers durch STARK, eine erste Rückmeldung zeitnah (innerhalb von 5 Tagen) zusichert, um hier dadurch einer anderweitigen Orientierung der Kandidaten vorzubeugen. Des Weiteren verpflichtet sich der Beschäftigte, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit sogenannten „Massenkündigungen“, welche das Frühwarnsystem gem. § 45a AMFG beim AMS auslösen, zu tragen. Darunter versteht sich, dass der Beschäftigte sowohl für die Dauer der Sperrfrist gemäß §45a Abs. 2 AMFG, als auch für die danach folgende gesetzliche bzw. kollektivvertraglich einzuhaltende Kündigungsfrist das für die Überlassung vereinbarte Entgelt an den Überlasser leistet.

§ 5 Hinweise zur Sprachregelung

Im Sinne der leichten Lesbarkeit wurde in diesen AGB auf die Unterscheidung in weibliche und männliche Schreibweise verzichtet. Das betreffende Wort bezieht sich jedoch auf beide Geschlechter. So sind beispielsweise mit Kandidaten sowohl Kandidatinnen als auch Kandidaten gemeint.

§ 6 Überlassene Arbeitskräfte

Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. STARK schuldet insbesondere keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg. Fällt eine Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer aus oder erscheint nicht am vereinbarten Einsatzort, hat der Auftraggeber STARK hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen. Art und Umfang der auszuübenden Tätigkeiten sowie die Arbeitseinteilung der überlassenen Arbeitskräfte sind ausschließlich mit STARK zu vereinbaren. Der Auftraggeber darf die überlassenen Arbeitskräfte nur mit Arbeiten beauftragen, die im Auftrag vereinbart sind. Für diese Arbeiten hat der Auftraggeber das Weisungsrecht und die Aufsichtspflicht und die Fürsorgepflicht im Sinne des AÜG. Der Auftraggeber hat für die Dauer der Überlassung sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und den überlassenen Arbeitskräften erforderliche und sichere Werkzeuge, Schutzausrüstung etc. zur Verfügung zu stellen. Die von STARK überlassenen Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen für den Auftraggeber noch zum Inkasso berechtigt.

Auch darf der Auftraggeber an die von STARK überlassenen Arbeitskräfte keine Zahlungen und Vorschüsse leisten. Die überlassenen Arbeitskräfte können vom Auftraggeber (Helfer 6 Monate, Facharbeiter mit oder ohne LAP nach 8 Monaten) Überlassungsdauer (durchgängig) mit einem Vermittlungshonorar in Höhe 1 Bruttomonatsgehaltes übernommen werden. Eine kürzere Übernahmefrist muss zwischen dem Auftraggeber und STARK schriftlich vereinbart werden, wobei für die Höhe des Vermittlungshonorars der Arbeitskräftevermittlung in diesen AGB maßgeblich ist. Übernimmt der Auftraggeber von STARK für Überlassungen vorgeschlagene Kandidaten ohne Abstimmung mit STARK oder setzt sie über andere Arbeitskräfteüberlasser ein, ist STARK berechtigt, das Vermittlungshonorar gemäß Arbeitskräftevermittlung gewerbliches Personal zu verrechnen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, dürfen die überlassenen Arbeitskräfte vom Auftraggeber nur zum Ende der betrieblichen Arbeitswoche zurückgestellt werden und es gilt eine Rückstellfrist im Ausmaß der Kündigungsfristen laut Kollektivvertrag für Arbeiter in der Arbeitskräfteüberlassung, zuzüglich einer Arbeitswoche.

§ 7 Unwirksamkeit Vertragsgegenstände

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile – insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 8 Kostenersatz

STARK übernimmt keine Kosten für Schäden oder etwaigen Stornierungskosten in sämtlicher art. Zutrittsgenehmigungen, Ausweise, Sicherheitseinschulungen oder der gleichen dürfen STARK nicht in Rechnung gestellt werden. Hierbei sind von STARK überlassene Mitarbeiter wie eigene Mitarbeiter gleichzustellen. STARK haftet nur für das Auswahlverfahren und dies wird mit dem Auftraggeber schriftlich festgelt. Sollte der Auftraggeber den Mitarbeiter mit seinem privat PKW auf Baustellen entsenden, werden von STARK € 1,20 Fahrtkostenersatz pro gefahrenen Kilometer und die Fahrtzeit in Rechnung gestellt. Hierbei haftet STARK nur für Gesamtkosten in höhe von maximal € 2.000, -

§ 9 Abweichende Vereinbarungen

Gegenständliche Geschäftsbedingungen gelten insofern, als anderweitig nichts Abweichendes vereinbart wurde, wobei sämtliche von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen schriftlich zu fixieren sind. Das gilt auch für das Abgehen der Schriftform.

§ 10 BAU oder BUAK Betriebe

Für Bau oder BUAK Betriebe gilt die überstundenregelung 50% werden mit einem aufschlag von 40% und bei Überstunden 100% wird ein aufschlag von 80% pro Stunde in Rechnung gestellt. Für Schlechtwetterstunden, die nicht von der BUAK entgolten werden und zu Unrecht auf dem Stundenzettel angeführt wurden, werden die Stunden zum jeweilig vereinbarten Stundensatz weiterverrechnet. Sollte der Auftraggeber ab 32,5° die Baustelle wegen Hitze einstellen, werden die an jenen Tagen vereinbart wurde mindestens jedoch 7,8 Stunden mit dem jeweiligen Stundensatz weiterverrechnet.

§ 11 Urlaub Zeitausgleich oder der gleichen

STARK behält sich das recht vor, sämtliche geleistete Stunden, die über die 38,5 Wochenstunden hinausgehen als Überstunde zu verrechnen. Der Auftraggeber darf nicht über den Urlaub oder Zeitausgleich der Mitarbeiter verfügen, dies ist nur nach schriftlicher Absprache mit den jeweiligen Personaldienstleister möglich.

§ 12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Graz als vereinbart